

not.

23. 11. 70.

Die

Agitation im Eisenacher Oberland

gegen den

Wucher.

Von

einem Bauernfreund im Eisenacher Oberland.

Berlin 1878.

Verlag der Germania, Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei.
Edm. Strund.

Recensions-Exemplar

Die

Agitation im Eisenacher Oberland

gegen den

Wucher.

Von

einem Bauernfreund im Eisenacher Oberland.



Berlin 1878.

Verlag der Germania, Verlagsgesellschaft für Verlag und Druckerei.
Edm. Strub.

595

Einleitung.

Je mehr es zu beklagen ist, daß im deutschen Reiche noch die Meisten mit verbundenen Augen dastehen und den Abgrund nicht sehen wollen, an dessen Rand gar manche Gesetze den Wohlstand und die Sittlichkeit des deutschen Volkes gebracht haben, nur um nicht Lieblingsideen aufgeben zu müssen, für die sie jahrelang geschwärmt und von deren Verwirklichung sie sich paradiesische Zustände versprochen, so ist es auf der anderen Seite um so erfreulicher zu sehen, wie es doch auch gar Manche giebt, welche der Wirklichkeit Rechnung tragen; die sich nicht schämen einzugestehen: Wir haben geirrt und uns getäuscht; die nicht zurückschrecken, zu dem Messer zu greifen, um Auswüchse an dem Gesellschaftskörper abzuschneiden, das glühende Eisen anzuwenden, um faule Stellen im staatlichen Leben wegzubrennen, wenn es Noth thut.

In der letzten Zeit ist in der Tagesliteratur und in dem öffentlichen Leben oft das Eisenacher Oberland erwähnt worden, wodurch dieser an und für sich unbedeutende Landesstrich eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Dort nun hat sich gegen den Wucher, der im deutschen Reiche immer mehr um sich greift und immer größeres Verberben anrichtet, eine Agitation herausgebildet, die, wenn auch noch klein, doch immer höhere Wellen schlägt und immer größere Kreise zieht und leicht den Sauertelg abgeben kann, der das ganze deutsche Reich durchdringt und eine Umkehr auf der abschüssigen Wirtschaftsbahn bezweckt. An der Spitze dieser Agitation steht der Bezirksausschuß, eine zur Vertretung des

Bezirks gewählte Körperschaft unter Vorsitz des Bezirksdirectors Freiherrn v. Thüna, zur Zeit zusammengesetzt aus drei Bürgermeistern (zwei städtischen, einem ländlichen), einem Justizbeamten, einem Rechtsanwält, einem Forstbeamten, einem früheren Schulvorsteher und einem Landwirth.

I. Genesis der Agitation.

In Scene gesetzt wurde die Agitation gegen den Wucher von dem Gewerbe- und Fortbildungs-Verein in Dermbach. Ein Mitglied desselben hatte im Anfang vorigen Jahres auf mehrfachen Wunsch im genannten Vereine einen Vortrag über „Zins“, „Wucher“ u. s. w. im Eisenacher Oberlande und speciell im Amtsbezirke Dermbach gehalten. Er hatte namentlich den Geschäftsbetrieb einer Anzahl Juden aus Geisa, durch welche in den letzten Jahren im Amtsbezirke Dermbach viel Unheil angerichtet worden war, bloßgelegt. Daraufhin wurde vom gedachten Vereine beschlossen, auf Beseitigung resp. Beschränkung fraglichen Geschäftsbetriebes, als im höchsten Interesse der oberländischen Bevölkerung gelegen, hinzuwirken und zwar durch öffentliche Beleuchtung desselben in der Presse und durch eine Eingabe an das Staatsministerium, in welcher der durch den Wucher angerichtete Nothstand beschrieben und um geneigte Abhilfe gebeten würde. Beides geschah bald darauf. Im Anfang April erschien in Nr. 77 und 78 der Weimarschen Zeitung folgender Artikel, welcher das Material enthält, das als Grundlage für die Eingabe an das Ministerium diente:

„Die Wucherverhältnisse im Eisenacher Oberlande.

Dermbach, am 26. März.

Ein am 8. d. vom Herrn Registraturaspirant Hohmann hier auf mehrfach ausgesprochenen Wunsch im hiesigen Gewerbe- und Fortbildungsverein gehaltener Vortrag über „Zins, Wucher u. im Eisenacher Oberland und speciell im Amtsbezirke Dermbach“ legte namentlich den Geschäftsbetrieb einer Anzahl von Wucherern (Juden D. B.) aus Geisa bloß, durch welchen in den letzten Jahren im hiesigen Amtsbezirke viel Unheil angerichtet worden ist.

Da die Beseitigung resp. Beschränkung des fraglichen Geschäftsbetriebes als im höchsten Interesse der oberländischen Bevölkerung

gelegentlich bezeichnet werden muß, so hat es der gedachte Verein für nothwendig gehalten, denselben öffentlich zu beleuchten, und diesen Zweck verfolgen die vorliegenden Zeilen.

Es liegt denselben thatsächliches Material zu Grunde, das uns einerseits in den Stand setzt, den Beweis der Wahrheit für unsere Angaben zu führen, andererseits aber uns vor dem Vorwurf schützt, daß wir in unserer Darstellung übertreiben.

Mögen zunächst Zahlen sprechen. Dem uns vorliegenden langen Verzeichniß über Geldwuchergeschäfte mit Angehörigen des Dermbacher Amtsbezirks entnehmen wir im Allgemeinen, daß der Verdienst bei den in demselben zusammengestellten Geschäften nicht unter 50 pSt., in den meisten Fällen aber Hunderte von Procenten betragen hat. Es wurden z. B. bedungen und auch erlangt

von 42 M. Darlehn eine Provision von 50 Pf. pro Mark wöchentlich und 3 M. extra, das sind jährlich 1095 M. oder 2607 pSt.;

von 6 M. 32 Pf. pro Woche 1 M., also 52 M. oder 822 pSt. jährlich;

von 63 M. 70 Pf. pro Tag 1 M. = 365 M. oder 572 pSt. jährlich;

von 139 M. 50 Pf. pro Woche von je 1 M. = 10 Pf., also 725 M. 40 Pf. oder 521 pSt. jährlich.

von 49 M. 10 Pf. pro Woche 10 Pf. von je 1 M., also 254 M. 80 Pf. oder 520 pSt. jährlich;

von 4 M. 50 Pf. pro Tag 6 Pf., also 21 M. 90 Pf. oder 486 pSt.;

von 24 M. eine Provision von 24 M. und von der Gesamtsumme von 48 M. pro Woche 1 M., das sind pro Jahr 97 M. oder 317 pSt.;

von 27 M. eine Provision von 2 M. und 29 M. pro Woche 4 Pf. von jeder Mark, das sind jährlich 83 M. oder 307 pSt.;

von 232 M. 45 Pf. 5 pSt. Zinsen und an Provision pro Woche 4 Pf. von der Mark, also 597 M. 89 Pf. oder 291 pSt. jährlich;

von 18 M. pro Woche 1 M. = 52 M. oder 288 pSt. jährlich;

von 295 M. 40 Pf. wöchentlich 10 Pf. pro Mark = 728 M. oder 247 pSt. jährlich;

von 19 M. 20 Pf. wöchentlich 4 Pf. pro Mark = 39 M.
52 Pf. oder 210 pSt. jährlich;
von 30 M. wöchentlich 1 M. und 8 M. Extraprovision = 60 M.
oder 200 pSt. jährlich u. c.

Damit ist aber nicht etwa gesagt, daß das aufgeführte Duzend von Fällen überhaupt nur die höchsten Provisionen nachweist, nein, es giebt Duzende wie die einzelnen der aufgeführten Fälle, und die Auswahl geschah lediglich zur Charakterisirung der verschiedenen Arten der Geschäfte.

Dem Leser wird sich hierbei unwillkürlich die Frage aufdrängen: wie sind solche Geschäfte überhaupt möglich? Die Antwort darauf ist sehr einfach: wer auf die Dummheit, die Noth, den Leichtsin und die Bequemlichkeit der Menschen speculirt und diese zu Bundesgenossen macht, der findet auch heutzutage leider noch sehr günstigen Boden. Und daß dies die Geschäftsleute, deren wir Eingangs dieses gedachten, thun, der Ueberzeugung kann man sich nicht verschließen, wenn man die Einleitung und den Abschluß der in Rede stehenden Geschäfte näher ins Auge faßt, ebensowenig wie man darüber im Zweifel sein kann, daß in der Art und Weise des fraglichen Geschäftsbetriebes System ist. Daß dieses System den Ruin ganzer Familien und Gemeinden im Gefolge hat und haben muß, und daß die allgemeine Noth dadurch mehr und mehr gesteigert wird, das kümmert die Herren nicht: wenn es nur ihrem Zweck, dem des großen und mühelosen Gewinnes dient.

Mag es uns gestattet sein, die Geschäftstaktik und Geschäftspraxis der gedachten Wucherer auf Grund vorliegenden reichhaltigen Materials im Allgemeinen in folgender Weise zu kennzeichnen.

Die Schlaueit und Ueberlegenheit der Wucherer besteht zunächst darin, daß sie wie die oben aufgeführten Fälle ersehen lassen, ihren Verdienst nicht in Procenten und nicht in bestimmten Zahlen ausdrücken, sondern daß sie von ihren Kunden eine „Provision“ ausbedingen, die die Letzteren in den wenigsten Fällen zu berechnen verstehen. Die hohen Procente würden manchen Darlehenssucher kopfschütteln machen und manches Geschäft vereiteln. Die Sache muß deshalb möglichst unschuldig aussehen und so steht sie auch für den Dummten aus. Wer von ihnen vermag sich Rechenschaft zu geben, daß, wenn er dem Wucherer von einem Darlehn von 42 M. nur 3 M. Provision und von jeder Mark 50 Pf. pro Woche verspricht,

dies jährlich $42 \times 52 \times 0,50 + 3$ M. mithin 1095 M. oder 2607 pSt. ergiebt? Und welcher Landmann besinnt sich bei einem Geschäft, bei welchem ihm von 49 M. 10 Pf. nur 10 Pf. pro Mark wöchentlich abverlangt werden, namentlich dann, wenn ihm dabei auseinandergesetzt wird, daß der Darleiher sein Geld zu ganz anderem Zinsfuße anbringen kann und daß den Letzteren nur der Wunsch, dem Manne zu helfen, leitet? — Und wenn sich nach Abschluß eines derartigen Geschäftes wirklich einmal der Schuldner eines Wucherers klar macht, wie viel er versprochen, dann trägt er sich mit der Hoffnung, das Darlehen in der kürzesten Zeit abtragen zu können, eine Hoffnung, die sich in den meisten Fällen als trügerisch erweist und erweisen muß, weil weder der Arbeiter noch der Landwirth den Verdienst in der Weise steigern kann, wie er dem Wucherer aus dem abgeschlossenen Vertrag erwächst.

Die Concurrenz der Vorkaufvereine wissen die Wucherer zu beseitigen, und dazu ist ihnen die der Bevölkerung zumeist eigene Bequemlichkeit und Töbolenz heiflich. Wie sich jene überhaupt um die Menschen und ihre Verhältnisse mit der ihnen eigenen Begabung bekümmern, so wissen sie namentlich, daß dem, der sich in Verlegenheit befindet, nichts fataler ist, als daß diese Verlegenheit bekannt wird. Darauf bauen sie, und das gewährt auch ihnen wieder die Sicherheit, daß ihre sauberen Händel nicht so bald an die Deffentlichkeit gelangen. Sie verlangen auch keine Bürgschaft, sie sind mit einem Wechseln und mit der Unterschrift unter einen nebenher laufenden Wechselvertrag zufrieden, sie treiben hier und da ihre Gutmüthigkeit sogar so weit, daß sie dem Darlehensucher die Mühe sparen, sein Schuldbekentniß zu lesen, indem sie sich mit zwei Unterschriften in blanco begnügen.

Wer kann darin eine Gefahr sehen? Der Vertrag ist ja hinreichend verabredet und der Wucherer scheint ein gutmüthiger, menschenfreundlicher Mann, er wird ganz gewiß nichts anderes über die Unterschriften schreiben, als was verabredet worden. Wie oft das Täuschung ist, dafür fehlt es nicht an Beispielen: Der Schuldner erfährt dies erst, wenn der Wechsel eingeklagt worden, und wer vermag dann zu untersuchen, auf welcher Seite die Gedächtnißschwäche gewesen ist, wenn der Gläubiger schwarz auf weiß und vom Schuldner unterschrieben die Zusicherung von 10 Pf. Provision darthut, während der Schuldner der Meinung ist, nur 1 Pf. versprochen zu haben.

Was bei derartigen Geschäften sonst noch für Unsauberkeiten hie und da unterlaufen sollen, daß z. B. die armen Opfer erst genöthigt werden, aus dem Material- oder Schnittwaarengeschäft des Herrn Wucherers Gegenstände zu hohem Preise einzukaufen, für die sie weder Bedürfnis noch Verwendung haben, und daß sie durch einen gafffreundlichen Trunk Brantwein erst in die Stimmung gebracht werden, wie sie zu einem so feinen Geschäft gehört, das wollen wir, so zuverlässig unsere Quellen sind, zur Ehre der Menschheit, einstweilen noch nicht glauben.

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt gegen einen Wechsel und gegen Unterschrift eines Wechselvertrags. Während der erstere den Schuldbetrag und das Ziel enthält, ist in dem letzteren Provision und Conventionalstrafe verlausulirt und lautet fast immer — abgesehen von den Zahlen und den bald drückenderen, bald leichteren Bedingungen denen gleich, welche wir unter Weglassung der Namen extractweise hier anfügen:

„Laut Schuldurkunde (Wechsel) vom 21. Januar 18. . schulden N. N. und Frau in N. an N. N. in N. an Darlehn und Provision die Summe von 240 Mark, nämlich: 180 Mark baar, 60 Mark Provision, Sa. 240 Mark, welche am 1. Mai 18. . fällig wird, und verpflichten sich, im Falle die Zahlung nicht pünktlich erfolgt, von dem gedachten Tage ab außer 6 pCt. jährlichen Zinsen noch eine Provision von wöchentlich 3 Mark an den Darleher zu bezahlen und zwar so lange, bis die gedachte Schuld nebst Zinsen und Provision vollständig bezahlt ist.“

Außerdem sind die Schuldner verbunden, 30 M. Conventionalstrafe zu bezahlen, wenn der Vertrag in der einen oder anderen Richtung nicht erfüllt wird.“

Die Provision von 60 M. ist für die Gefälligkeit des Darleher's, das Darlehn für etwas über 3 Monate dargeliehen zu haben; wird es innerhalb dieser Zeit nicht zurückgezahlt, dann müssen Zinsen und Provision in bedeutender Höhe und zwar nicht bloß vom Darlehn, sondern auch von der Provision und zwar bis nach vollständiger Renovirung des Geschäfts gezahlt werden; Theilzahlungen ändern an der Höhe dieser Provision nichts.

Der zweite Vertrag hat etwas andere Fassung:

„Ich Un- und Unterszeichneter N. N. zu N. bekenne und beurkunde hiermit, daß ich heute auf mein Ansuchen von N. N. in N. an

baarem Darlehn erhalten habe 6 Thlr. oder 18 M., hiervon verspreche ich Provision 8 Thlr. oder 24 M., Summa: 42 M., schreibe mit Worten: zweiundvierzig Mark, worüber ich einen Wechsel ausgestellt habe, zahlbar am 1. Mai 18. . und mache mich noch verbindlich, wenn ich bis den 1. Mai d. F. diesen Wechsel nicht bezahle, daß ich von der Verfallzeit, als von dem 1. Mai d. F. ab, dem N. N. eine wöchentliche Provision zu zahlen verspreche von 1 M., schreibe: Eine Mark. Diese Provision wird so lange ohne Kürzung berechnet, bis obiger Wechsel nebst laufender versprochener Provision vollständig ausbezahlt ist, verzichte auch auf alle nur erdenklichen Einreden und namentlich auf solche Einreden, welche dem N. N. Nachtheile bringen. den 4. März 1875.“

Nach diesen sogenannten Wechselverträgen ist es nicht im Interesse der Gläubiger, die Schuldner an Berichtigung ihrer Schuld zu mahnen und sie thun dies auch erst dann, wenn die Schuld eine bedeutende Höhe erreicht hat. Ist dies der Fall, dann fordern sie Zahlung und erreichen dann, wenn nicht diese, so doch einen neuen Vertrag, der ihnen womöglich noch größeren Gewinn sichert, und so wird dies fortgesetzt, bis die Schuld sich auf die Höhe berechnet, für welche die Vermögensverhältnisse des Schuldners noch gut sind. Wenn diese erreicht ist, dann wird gegen den Schuldner schonungslos vorgegangen und für das Weh und Ach der Familie, die dabei zu Grunde geht, giebt es kein menschliches Mithen; regt sich ein solches aber einmal, dann wissen die Wucherer ihr Gewissen dadurch zu beschwichtigen, daß sie die aufgelaufene Schuld an einen anderen Wucherer cediren, der dann Nachsicht nicht zu üben hat und nicht übt, bis der letzte Heller der Schuld gedeckt ist, d. h. mit anderen Worten, bis das Vermögen der Familie verschwunden ist.

Es ist ganz gewiß nicht zu viel gesagt, wenn man diesen Geschäftsbetrieb als einen raffinirten bezeichnet, und es wird auch Niemand im Unklaren sein darüber, daß hier Abhilfe bringend Noth thut, und daß diese nicht von der Belehrung allein — an der es ja nicht fehlt — zu hoffen ist, um so weniger als diese ja auch meistens zu spät kommt, weil, wenn die Geschäfte der in Rede stehenden Art in die Oeffentlichkeit gelangen, regelmäßig nichts mehr zu retten ist.

Mit der Phrase aber, die Dummen können nur durch Schaden klug werden, kann man über diese Verhältnisse nicht hinweggehen:

die Dummheit des Einzelnen wirkt hier zerstörend auf das Wohl der Familien, der Gemeinden und des Staates, und da müssen Mittel beschafft werden, der systematischen Benützung der Dummheit zc. entgegenzutreten. Daß aber nicht immer die Dummheit, sondern oft auch die Noth die Leute den Wucherern in die Hände führt, das haben wir bereits oben erwähnt, und die Gefahr ist um so größer, je schlechter die Zeiten."

Auf die Eingabe des Gewerbe- und Fortbildungs-Vereins vom 26. März v. S. hin, nahm das Staatsministerium Veranlassung, den Großh. Director des IV. Verwaltungsbezirktes zu beauftragen, den thatsächlichen Inhalt genannter Eingabe in geeigneter Weise zu erörtern und sich seinerseits berichtlich zu äußern, dem genannten Vereine aber anheim zu geben, falls ihm geeignete Vorschläge wegen Abhilfe der beklagten Uebelstände beizugehen, mit solchen hervorzutreten. Dieses ist kurz die Genesis der Agitation im Eisenacher Oberlande gegen den Wucher.

II. Die Justizämter Dermbach und Geisa. Der Vorstand des Gewerbe- und Fortbildungs-Vereins.

Die Wichtigkeit des zu erörternden Gegenstandes und die folgenschwere Auflage hohen Ministeriums wohl erkennend, suchte der Großh. Bezirksdirector zunächst einen richtigen Blick von der Situation zu gewinnen, dann aber auch die Stimmen Anderer, die mit den Verhältnissen des Oberlandes in Folge ihrer Wirksamkeit genau bekannt sein mußten, zu hören und ihre Rathschläge entgegenzunehmen. Zu diesem Zwecke wandte er sich an die Justizämter Dermbach und Geisa mit der Bitte, sich gutachtlich darüber zu äußern „ob Wuchergeschäfte, wie solche von dem Gewerbe- und Fortbildungs-Verein namhaft geworden sind, zur amtlichen Kenntniß gekommen und welche nachtheiligen Folgen bereits etwa nachweisbar hierdurch hervorgetreten sind."

Zu gleicher Zeit wurde hoher Auflage gemäß dem Vorstand des Gewerbe- und Fortbildungs-Vereins der Auftrag zu Theil, sich zu äußern, welche Mittel er anzugeben wüßte, um den Verheerungen des Wuchers mit Erfolg entgegenzutreten.

A. Justizamt Dermbach.

Gestützt auf die amtlichen Acten erklärte das Amt Dermbach, daß es unter dem „lebhaftesten Bedauern" bestätigen müsse,

daß zahlreiche Acten die vom Gewerbe- und Fortbildungs-Verein gegebene Darstellung des Treibens der Wucherer als zutreffend erscheinen lasse. In dem Gutachten des Justizamtes Dermbach heißt es, nachdem festgestellt ist, daß meistens Juden das Wuchergeschäft trieben, unter Anderem:

„Alle Juden (mit wenigen nur schwer zu constatirenden Ausnahmen), deren Thun und Treiben wir zu beobachten Gelegenheit haben, sparen keinen Fleiß, die Unwissenheit, den Leichtsin, die Lässigkeit, die Unselbstständigkeit der Bevölkerung des Amtsbezirktes zu ihrem Vortheil auszubenten.

Ungläubig schüttelt der Landmann, der in bedrängter Lage sich an einen Wucherer gewendet und dort die gesuchte Hilfe gefunden hat, den Kopf, wenn ihm später an Amtsstelle der Inhalt des wortreichen Schuldscheins, den er unterschrieben, erläutert wird.

Errothend gesteht ein Anderer zu, daß er den Wechsel unterschrieben, nachdem er im Hause des Wucherers den reichlich und unentgeltlich gespendeten Spirituosen stark zugesprochen.

Der eigenen Schuld des Bedrängten und der Schamtheit des Wucherers fällt meist nach wenigen Jahren das gesammte Vermögen des Ersteren zum Opfer.

Von den zwanzig, seit Beginn dieses Jahres hier anhängig gewordenen Schuldenwesen finden vierzehn lediglich in der Ausübung der Unwissenheit, des Leichtsinns, der Lässigkeit und Unselbstständigkeit der Schuldner durch die Wucherer ihre Ursache."

Als Mittel, durch welche mit Erfolg diesen beklagenswerthen Folgen gesteuert werden könnte, giebt dann schließlich genanntes Justizamt an:

- 1) Verbot des Viehhandels mit bei Sturm und Wetter herangeführten Thieren, welche meistens den Keim des Todes in sich trügen.
- 2) Gesehliche Einschränkung der Wucherfreiheit.
- 3) Beschränkung der Wechselfähigkeit.

B. Justizamt Geisa.

„Auch in dem hiesigen Amtsbezirkte," äußert sich das Justizamt Geisa unter Anderem, „sind leider Mißstände, wie solche in der mitgetheilten Vellage Dermbach, den 26. März d. S., näher ge-

schildert sind, in großer Anzahl zur amtlichen Kenntniß gekommen."

Als Beleg für diese Behauptung bezieht sich genanntes Justizamt auf eine beigegebene Niederschrift, in welcher a) von einem und demselben Juden von den Jahren 1876 und 77 zwölf Fälle des Wuchergeschäftes namhaft gemacht werden; b) von einem andern — sieben; c) von einem dritten — drei; d) von einem vierten — vier; e) von einem fünften — zwölf; f) von einem sechsten — zwei; g) von einem siebenten — drei; h) von einem achten — drei; i) von einem neunten — zwei; k) von einem zehnten — ein. Diese Fälle des Wucherbetriebes zerfallen:

1) in einfache Schuldscheine mit geringen Zinsen, aber großen monatlichen, wöchentlichen, ja täglichen Provisionen bis zum Tage der Rückzahlung, wodurch ein ungeheurer Procentsatz erzielt wird;

2) in Wechsel mit kleiner Frist und wahrscheinlich schon eingerechneten Provisionen;

3) in Wechsel mit Nebenvertrag, der, bei nicht eingehaltenem Zahlungstermin, dem Aussteller einen ungeheuren Procentsatzwurf verschafft. Da diese Fälle den oben angeführten ganz gleich sind, so wird es unterlassen, dieselben in ihrer eigentlichen Gestalt und in Zahlen vorzuführen.

In dem Gutachten des Justizamtes Weisa wird ausdrücklich hervorgehoben: „Die in der beigelegten Niederschrift aufgeführten Fälle sind jedoch nur einzelne aus der vorhandenen großen Zahl herausgerissene, und es kann leider behauptet werden, daß derartige Wuchergeschäfte bei den vorkommenden Schuldsachen die Regel, Schuldsachen aber, bei welchen Wuchergeschäfte nicht vorkommen, fast als Ausnahme erscheinen.“

Nachdem genanntes Justizamt darauf hingewiesen hat, daß die Wuchergeschäfte in seinem Bezirke gerade so betrieben würden, wie in Dermbacher, fügt es noch einige Gründe dieses Treibens hinzu:

1) Geheimhaltung der eingegangenen Wucherverträge.
2) Der falsche Begriff von Ehre, welcher die Landwirthe hindert, an öffentlichen Cassen zu borgen.

3) Die Zerschlagung großer Güter, wodurch der Wuchersjude so ziemlich alle Bauern an dem Orte, wo er das Gut zerschlägt, in seine Hände bekommt.

Als nachtheilige Folgen des Wuchers giebt das Justizamt an: den Vermögensverfall ganzer Familien, und als Beweis dafür macht es neun Familien namhaft, die seit den sechziger Jahren durch Wucher zu Grunde gerichtet worden sind.

Die Abwickelung des Wuchergeschäftes selbst beschreibt es wörtlich, wie folgt:

„Der Wucher wird im hiesigen Amtsbezirke in einer Weise geschäftsmäßig betrieben, welcher aller Moral Hohn spricht, und, wenn die Schulden der einzelnen Opfer einmal so hoch angelaufen sind, daß Geschäfte mit Nutzen voraussichtlich nicht mehr gemacht werden können, so ist dann von einer Nachsicht und einem Erbarmen keine Rede mehr.

Kalt und gefühllos wird der Schuldner von seinem Besitztum vertrieben, und wenn diesem Treiben kein Einhalt gethan wird, so wird über kurz oder lang der ganze Amtsbezirk ruiniert werden.“

Als Mittel gegen das schamlose Treiben der Wucherer giebt es an:

- 1) Beschränkung der Wechselfähigkeit. Zur Illustrirung der allgemeinen Wechselfähigkeit wird als Curiosum angeführt, daß Diensthoten oft mit Wechselklagen verfolgt würden.
- 2) Wiedereinführung der Wuchergesetze.

Wie das Justizamt Dermbacher, so bescheinigt auch das Justizamt Weisa, daß es bloß Juden sind, welche das Wuchergeschäft betreiben.

C. Der Vorstand des Gewerbe- und Fortbildungsvereins.

Was die Vorschläge, des Vorstandes des Gewerbe- und Fortbildungsvereins zur Abhilfe des geschilderten Nothstandes betrifft, so lassen sich diese, wie dieses auch am Schlusse des Referats gesehen ist, in Folgendem zusammenfassen:

- 1) Förderung der allgemeinen Bildung.
- 2) Förderung der Gründung und Benutzung der Vorlesungsvereine durch Belehrung und Anregung.
- 3) Hinweiskung auf vollständige Beseitigung der ehelichen Gütergemeinschaft auf demselben Wege.
- 4) Herbeiführung der Möglichkeit zur Bestrafung der wissentlichen und willentlichen Benutzung der Lächerlichkeit und

Dummheit durch entsprechende Erweiterung der Bestimmungen in den §§ 301 und 302 des Strafgesetzbuches.

III. Der Bezirksausschuß.

Nachdem durch amtliche Gutachten Klarheit in die Situation gekommen und durch amtlich beigebrachtes Material der Boden geschaffen war, von wo aus man operiren konnte, nahm der Bezirksausschuß die Angelegenheit selbst in die Hand und beauftragte eines seiner Mitglieder einen mit den Verhältnissen des Eisenacher Oberlandes durch seine langjährige Praxis daselbst genau bekannten Rechtsanwalt mit der Ausarbeitung einer an das Ministerium zu richtenden Denkschrift. Dieselbe gipfelt, mit Weglassung von einigen Nebenumständen, im Wesentlichen auf Folgendem:

Die an das Ministerium gerichtete Vorstellung des Fortbildungs-Vereins und der in den Anlagen enthaltenen thatsächlichen Behauptungen, beruhen durchgängig auf Wahrheit.

Das Gewerbe des Wucherthums hat im Eisenacher Oberlande einen Schrecken erregenden Umfang angenommen und ist für dasselbe ein wahrer Krebschaden.

Die Wucherer, meistens Juden, betreiben ihr Geschäft auf verschiedene Weise:

a) Der Schuldner muß einen Wechsel dem Wucherer ausstellen, der geliehenes Geld und Provisionen enthält und regelmäßig in der kürzesten Zeit zurückbezahlt werden muß. Daneben existirt ein Revers, durch welchen sich der Schuldner verpflichtet, eine gewisse tägliche oder wöchentliche Provision zu entrichten für den Fall er den Wechsel nicht zur bestimmten Frist bezahlt. In den meisten Fällen erreicht diese Provision die Höhe der geliehenen Summe, zuweilen übersteigt sie dieselbe sehr bedeutend. Bei den Geisler Juden kann genau der Gewinn ausgerechnet werden.

b) Der Schuldner stellt einen Wechsel aus, in welchem die sehr hohen Provisionen mit eingerechnet sind. Ist die Frist, welche meistens sehr klein ist, abgelaufen, so wird ein neuer Wechsel ausgestellt, in den noch weit höhere Provisionen eingerechnet sind. So geht es fort so lange noch Hoffnung da ist, etwas herauspressen zu können. Ist der letzte Hoffnungsstrahl erbleicht, so wird entweder sofort geklagt, oder der Wucherer kauft das Mobiliar, Vieh,

Wagen, Futter etc. des Schuldners, der dasselbe behält und in einer bestimmten Frist zurückkaufen kann. Kauft er es nicht zurück, was meistens der Fall ist, so wird's verauctionirt und der Schuldner geht mit dem Stock in der Hand davon. Diese Geldmänner herrschen im Oberlande ärger wie eine Räuberbande.

c) Der Wucherer borgt auf einen „Schein“, welcher nach der jetzigen Gesetzgebung anerkannt werden muß, wenn auch mehr wie tausend Procent für die geliehene Summe gefordert werden. Das Amt Geisa und Dermbach, der Fortbildungs-Verein und die Broschüre „Wucherjude und Vorschußverein“ liefern die Belege für diese Finanzoperationen.

Bemerkenswerth ist, daß das Wuchergeschäft in nördlich halb des Oberlandes sich fast ausnahmslos in den Händen der Juden befindet.

Zu den Mitteln gegen diese heillose Wirthschaft übergehend, wendet sich genannter Rechtsanwalt zunächst zu den Vorschlägen des erwähnten Vorstandes des Fortbildungs-Vereins. Er bemerkt: ad 1) Die Förderung der allgemeinen Bildung ist kein wirksames Mittel; vielleicht nach hundert Jahren, aber nicht für die jetzige Generation. Dieses ist so klar, daß es keines weiteren Beweises bedarf.*)

ad 2) Die Vorschußvereine können, wenn sie richtig geleitet werden, nützlich sein. Sie müssen dem Gemeinwohl dienen wollen und nicht als Förderung des Privatvorteils Einzelner dienen.**)

ad 3) Die Beseitigung der ehelichen Gütergemeinschaft kann nicht helfen. Denn bei wem borgt der Mann, der Geld braucht, zuerst? — Bei seiner Frau. Wer muß Bürgen stehen? — Seine Frau. Und hat der Mann nicht Mittel genug seine Frau zu zwingen, wenn sie es nicht gutwillig thut?***)

*) Studenten und Offiziere sind doch gewiß sehr gebildet, und gerade diese fallen sehr oft den Wucherern in die Hände. Studenten- und Offizierswechsel sind bekannt. D. B.

**) Auf dem Verbandstage der thüringischen Vorschußvereine in Offenach wurde ein Verein namhaft gemacht, welcher den Mitgliedern zwölf Geschäftsanteile gewährt, was doch gewiß nur Einzelnen auf Kosten der Andern zu gute kommt. D. B.

***) Die Erfahrung lehrt, daß, wenn gute Worte nicht helfen, zum Stock gegriffen wird. D. B.

ad 4) Die Bestrafung der Wucherer in dem Falle, daß nachgewiesen werden kann, daß sie sich die Lüderlichkeit und Dummheit des Schuldners zu Nutzen gemacht haben, ist eine Halbheit. Wer will einerseits die Definition von Lüderlichkeit und Dummheit geben, andererseits nachweisen, daß dieselbe willentlich benützt worden ist?

Die Ansicht des Referenten geht dahin, daß dem Ueberhandnehmen des Wuchers nur im Wege der Gesetzgebung auf wirksame Weise entgegen getreten werden kann. Nach ihm sind die angeführten Uebelstände die Folgen einer verkehrten Gesetzgebung, die dem Ueberhandnehmen des Wuchers früher gesetzte Schranken beseitigt hat. Diese verderblich wirkende Gesetzgebung muß an der Hand der Erfahrung corrigirt werden.

Die Beweisführung des Referenten für seine Behauptung aus seiner eigenen Erfahrung, die zugleich ein Stück Subengeschichte bildet, ist derartig interessant und schlagend, daß man sich versündigen würde, wollte man sie bloß im Auszuge geben, ganz abgesehen davon, daß sie viel an Beweiskraft verlieren würde.

„Ich muß,“ beginnt der Referent (er ist seit 1839 Advocat), „um meine Ansicht näher begründen zu können, auf die früheren in unserem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieselben den Zweck hatten, dem Wucher zu steuern, zurückzugehen. Im Jahre 1839 bestanden an derartigen Gesetzen in unserem Lande:

1) Die Wechsel-Ordnung vom 20. April 1819, welche neben anderen Kategorien von Personen für unfähig erklärte, sich nach Wechselrecht zu verpflichten u. s. w. „Bauern und Handwerker, sofern die letzteren nicht zugleich Handel trieben.“

2) Die Juden-Ordnung vom 20. Juni 1823, welche in den §§ 13 und 22 den Handel der Juden beschränkte und darauf hinzuwirken suchte, daß nicht — wie bisher — alle Juden sich dem Handelsbetriebe hingäben und andere Gewerbe nicht betrieben.

3) Der Nachtrag von der Juden-Ordnung vom 20. Juni 1829, vom 6. März 1833, wonach Verträge zwischen Juden und (nicht wechselfähigen und nicht schriftfähigen) Christen, welche eine Schuld des christlichen Mitcontrahenten für den Juden begründen sollten, und zwar eine Schuld von mehr als 10 Thalern unter den im Gesetze näher angegebenen Voraussetzungen, nur nach gerichtlicher Sachverörterung und Bestätigung gelten sollten.

4) Das (mit dem 1. August 1839 in Kraft getretene) Strafgesetzbuch vom 5. April 1839, welches in seinen Artikeln 293 bis 300 den Wucher mit — zum Theil harten — Strafen bedrohte, die wucherlichen Bedingungen eines Rechtsgeschäftes für ungiltig erklärte und das Maximum des Zinsfußes auf 6 pCt. aufs Jahr festsetzte.

Die erwähnten Artikel vom Jahre 1839 lauten so:

Artikel 293.

Wer wegen einer aus einem Darlehn oder einem anderen Contracte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder andere, den Betrag dieser Zinsen übersteigende zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den zehnfachen Betrag des zuviel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen. Gesetzlich gestattet sind sechs vom Hundert auf das ganze Jahr und es ist darnach das Zinsmaß auch für andere Zeitaltschnitte, Monate, Wochen, Tage u. zu berechnen.

Artikel 294.

Auch diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Stundung einer Forderung sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen (Art. 293) geben oder leisten lassen, sollen um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder nur Versprochenen bestraft werden.

Artikel 295.

In eine Geldbuße bis zu Einhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihen von Darlehen den Schuldner statt haaren Geldes Sachen ausständigigen.

Artikel 296.

Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geschäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu belegen.

Artikel 297.

Beitraglicher Wucher.

Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Contract so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen

Vorteile zu dem Kapitale nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betruges in Anwendung zu bringen.

Artikel 298.

Rückfall.

Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen bestraft worden ist, und sich eines solchen Vergehens wieder schuldig macht, so ist außer der Geldbuße wegen des Rückfalles auf Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen.

Artikel 299.

Gewerbmäßiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind außer der Geldbuße, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Bei dem Rückfalle kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gesteigert werden.

Artikel 300.

Bestimmung über die Ungiltigkeit wucherlicher Geschäfte.

Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungiltig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Der Art. 301 bestimmte noch, daß die Strafbestimmungen wegen des Wuchers auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung leiden sollten.

Die Wechselordnung von 1819 ging, indem sie die Wechselunfähigkeit von nicht eigentliche Handlungsgeschäfte treibenden Handwerkern und Bauern festsetzte, von der — meiner Ansicht nach ganz richtigen — Voraussetzung aus, daß das lediglich durch das Bedürfnis des Handelsverkehrs hervorgerufene und auf dem Wege des Handelsgebrauchs ursprünglich entstandene Wechselinstitut nur für den kaufmännischen Verkehr erforderlich, dagegen für Bauern und zum Kaufmannsstande nicht gehörige Handwerker kein Bedürfnis sei.

Bei Erlassung der unter 2 und 3 allegirten Bestimmungen der Judenordnung und des Nachtrags dazu ging der Gesetzgeber offenbar von der Ansicht aus, daß die Neigung der Juden, als ausschließliche Erwerbsquelle lediglich den Handel zu betreiben, als dem Gemeinwohl nicht förderlich zu betrachten und daß es Pflicht der Gesetzgebung sei, die christlichen Untertanen gegen die —

damals nicht selten vorkommenden — Betrügereien der Juden zu schützen.

Die allegirten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hatten die Tendenz, dem gemeinschädlichen Treiben der Wucherer zu steuern, die Letzteren durch harte Strafen von der Ausübung ihres verächtlichen Gewerbes abzuschrecken und den redlichen Staatsbürger gegen die Ausbeutung durch Wuchergeschäfte zu schützen.

Frägt es sich nun, welchen Erfolg die gedachten Gesetzesbestimmungen hatten, so kann ich diese Frage auf Grund meiner Erfahrung in Folgendem beantworten:

Die Bestimmung, daß Bauern und gewöhnliche (sc. nicht Handelsgeschäfte treibende) Handwerker sich nicht wechselmäßig verpflichten konnten, hat, so lange sie galt, sich als sehr wohlthätig erwiesen, namentlich deshalb, weil es dem Wucherer unmöglich war, seine wucherlichen Geschäfte durch Wechsel zu verschleiern. Wenn auch nach § 4 der Wechselordnung von 1819 Bauern und Handwerker um Beilegung der Wechselfähigkeit nachsuchen konnten, welche ihnen von ordentlichen persönlichen Richtern erteilt wurde, falls sie nachzuweisen vermochten, daß sie ein Gewerbe betrieben, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen könne, so kamen doch derartige Gesuche nur selten vor. Die allegirte Bestimmung der Wechselordnung verhinderte Geschäfte, wie die in der Vorstellung vom 26. März 1877 und in der Beilage zur Zuschrift des Großh. Justizamtes Geisa allegirten wucherlichen Wechselgeschäfte mit Bürgern und gewöhnlichen Handwerkern. Bei dieser Sachlage kamen Wechselklagen gegen Personen auf dem Lande und in den kleinen Städten fast gänzlich vor. Ich habe in der Zeit seit dem Beginn meiner advocatorischen Praxis im März 1839 bis zum September 1844 nicht eine einzige Wechselklage zu fertigen gehabt. Auch bis zum Jahre 1850 wie noch später gehörten Wechselklagen vor den Gerichten unseres Oberlandes zu den Seltenheiten.

Die oben angezogenen Bestimmungen des älteren Strafgesetzbuchs von 1839 hatten die Wirkung, daß der offene Betrieb von Wuchergeschäften nicht stattfand, weil man den Strafrichter fürchtete, und daß in Folge dessen der Wucher nur heimlich und in geringerem Umfange betrieben wurde. Kamen derartige Dinge zur Cognition des Strafrichters, so fand entsprechende Bestrafung statt,

auch wenn der Maximalzinsfuß von 6 pCt. nur wenig überschritten worden war.

Bei dieser Lage der wechsellastlichen und Strafgesetzgebung waren Geschäfte, wie die in der Vorstellung vom 26. März d. J. und der Anlage der Zuschrift des Großh. Justizamtes Geisa erwähnten, nicht möglich, wenigstens konnten sie nicht öffentlich betrieben werden, da der dieselben gewerbmäßig Betreibende nach Art. 299 des Strafgesetzbuches mit Geld und Gefängnis bis zu 2 Jahren, im Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft worden wäre, und seine Wuchercontracte unklagbar waren. Folge jener Gesetzgebung war, daß der Wucher zwar nicht völlig unterblieb, aber nur heimlich und verdeckt stattfinden konnte, und daß der Wucherer vor Gericht kein Gehör fand, wenn er Forderungen aus wucherlichen Contracten einklagen wollte.

Die oben unter 2 und 3 angezogenen Bestimmungen der Juden-Ordnung und des Nachtrages dazu haben sich als zweckdienlich nicht erprobt. Die Tendenz der §§ 13 und 22 der Juden-Ordnung von 1823 war, den Handel der Juden zu beschränken und sie zur Erlernung anderer bürgerlicher Gewerbe zu veranlassen; aber nach wie vor wurde jeder Jude des Oberlandes Handelsmann oder Schmußer und wenn er auch ein Handwerk erlernt hatte, so gab er dasselbe nach kurzem Betriebe wieder auf, um sich ausschließlich dem Handelsbetriebe hinzugeben. Und die Absicht des allegirten Nachtrags zur Juden-Ordnung (vom 6. Mai 1833) durch richteramtliche Beaufsichtigung der Rechtsgeschäfte zwischen Juden und Christen Nebervorteilung seitens Ersterer — deren Mehrheit man wohl nicht ohne Grund eine tiefgewurzelte Neigung zur Ausbeutung ihrer Nebenmenschen zutraute — vorzubeugen, wurde nicht erreicht, im Gegentheil wurde durch die nach vorausgegangener Sach-erörterung erfolgte richterliche Bestätigung und Erklärung der betreffenden Verträge für auf beiden Seiten rechtsverbindlich nicht selten dem christlichen Theil Einreden abgeschnitten, welche er vor der richterlichen Bestätigung gehabt hätte. Außerdem waren die fraglichen Bestimmungen um deswillen ungerecht, weil sie die bürgerliche Rechtsungleichheit einer ganzen Classe von Staatsangehörigen sanctionirten.

Die oben unter 1, 2, 3 und 4 angezogenen Gesetzesbestimmungen sind nach und nach beseitigt worden und zwar durch folgende neuere Gesetze:

a) Die mit dem 1. Mai 1849 in Kraft getretene allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmte im Artikel 1 „wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann,“

und hob damit die bisher bestehende Wechselunfähigkeit der Bauern und der nicht zum Handelsstande gehörigen Handwerker auf.

b) Durch das Gesetz vom 6. März 1850 wurde die Juden-Ordnung vom 20. Juni 1823 sowie der Nachtrag dazu vom 6. Mai 1833 aufgehoben und bestimmt, daß alle jüdischen Staatsbürger des Großherzogthums mit den übrigen Staatsbürgern gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten haben sollten.

c) Durch das Strafgesetzbuch vom 20. März 1850 wurden die oben unter 4 angezogenen Artikel des Strafgesetzbuches vom 5. April 1839 außer Kraft gesetzt und es traten an deren Stelle die Artikel 286 bis 290 des Strafgesetzbuches vom 20. März 1850, welche die früheren Strafbestimmungen milderten, die Strafbarkeit des Zinswuchers auf den Fall beschränkten, daß Jemand den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsin eines Anderen benutzte, um sich das gesetzliche Zinsmaß übersteigende Zinsen oder sonstige Vorteile versprechen zu lassen, aber den gesetzlich gestatteten Maximalzinsfuß von 6 pCt. für das Jahr bezielten.

d) Durch das Gesetz vom 13. Januar 1858 und durch ein weiteres Gesetz vom 4. Mai 1859 wurden die gesetzlichen Bestimmungen über Beschränkung des Zinsfußes vorläufig bis zum 1. August 1859 und von da ab bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

e) Das Bundesgesetz vom 14. November 1867 hob für den Umfang des ganzen Bundesgebiets jede Beschränkung des Zinsfußes auf, indem es im § 1 bestimmte:

„Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und Art der Vergütung für Darlehen und andere creditirte Forderungen, ferner Conventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst creditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung,“ und welter disponirte:

„Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.“

f) Das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund läßt den Wucher im Allgemeinen straflos, nur die §§ 301 und 302 enthalten einige Strafbestimmungen zu Gunsten Minderjähriger.

Dieses ist der gegenwärtige Stand der Wuchergesetzgebung. Das Verbot des Wuchers und die ziemlich strengen Strafbestimmungen gegen den Wucher sind verschwunden. An ihre Stelle ist eine schrankenlose Wucherfreiheit getreten, von welcher die Geldmänner unserer Gegend den ausgiebigsten Gebrauch machen und machen dürfen, da das Gesetz sie schützt.

Es soll nun kurz gezeigt werden, wie das Wucherunwesen sich in unserem Bezirke unter der schützenden Obhut unserer Gesetzgebung seit dem Jahre 1849 nach und nach verbreitet hat. In den ersten Jahren nach Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung war von einem umfangreichen Gebrauch des Wechselinstituts sowie von der öffentlichen Stipulirung hoher Provisionen bei Darlehen in unserer Gegend noch wenig zu bemerken, jedenfalls deshalb, weil die damals existirenden Wucherer (meistens unwissende Menschen) das Wechselrecht und die die Wechselfähigkeit ausdehnenden neuen Gesetze nicht kannten. Erst das heranwachsende Geschlecht der Wucherer lernte die enormen Vortheile, welche ihm die neue Gesetzgebung darbot, kennen, und benutzte sie nach Kräften.

Erst zu Anfang der sechziger Jahre begann die häufigere Benutzung des Wechselinstituts zur Ausbeutung des Landmannes durch gewissenlose Bauernfänger. Damals kam es in einem Orte des Amtsbezirkles Dülheim vor, daß ein begüterter aber geistig etwas beschränkter Landmann plötzlich von verschiedenen Juden aus einem benachbarten bayerischen Orte mit einer ganzen Reihe von Wechselklagen heimgesucht und in Folge dessen in kurzer Zeit vollständig ruiniert wurde; es wurde damals behauptet, daß der Mann wenig oder nichts auf die Wechsel, die er arglos unterschrieben hatte, bekommen habe; die Unterschrift aber bewies gegen ihn und er mußte zahlen.

Nach und nach hat sich die Sitte, Geld auf Wechsel zu leihen, immer mehr in unserm Bezirke verbreitet, besonders seit Aufhebung der Wechselhaft. So lange die letztere als Executionsmittel bestand, herrschte unter den Landleuten noch eine gewisse Scheu, Wechsel zu unterschreiben, diese Scheu ist jetzt verschwunden, so daß

nunmehr jeder Bauer und jeder Dienstknecht unbedenklich Wechsel ausstellt. Wohin die unbeschränkte Wechselfähigkeit und die Aufhebung der Strafgesetze gegen den Wucher geführt haben, das legen die Eingaben vom 26. März 1877 und die Anlage zu der Zuschrift des Oberbeamten des Justizamtes Gelsa Har zu Tage und das wird uns recht sichtlich ad oculos demonstret, wenn wir sehen, daß Menschen, welche früher (nach Art. 299 des Strafgesetzbuches von 1839) als gewerbmäßige Wucherer in's Arbeitshaus gehörten, jetzt bei politischen Wahlen Mitglieder einer bevorzugten Wählerklasse sind, nachdem sie sich durch Wuchergeschäfte bereichert haben.

Das fragliche Unwesen ist ohne allen Zweifel die unmittelbare Folge der Aufhebung der Wechselunfähigkeit der Bauern und Handwerker und der den Wucher beschränkenden und mit Strafe bedrohenden Gesetze.

Das einzige und allein wirksame Mittel das Uebel zu beseitigen oder doch möglichst zu beschränken, ist eine Abänderung der Gesetzgebung in folgenden Richtungen:

- 1) Wiedereinführung der Wechselunfähigkeit der Bauern und der nicht in's Handelsregister als Kaufleute eingetragenen Handwerker.
- 2) Wiederaufhebung des „Bundesgesetzes vom 14. November 1867, die vertragsmäßigen Zinsen betreffend,“ insoweit dasselbe die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere creditirte Forderungen, sowie Conventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst creditirten Forderung zu leisten sind, der freien Vereinbarung anheimgiebt bei Forderungen, welche von nicht wechselfähigen Personen (im Sinne des Satzes 1) geschuldet werden.
- 3) Wiedereinführung eines Maximalzinsfußes von etwa 6 pCt. für Forderungen, welche von Nichtwechselfähigen (im Sinne des Satzes 1) geschuldet werden.
- 4) Wiedereinführung der civilrechtlichen Unverbindlichkeit wucherlicher Rechtsgeschäfte.
- 5) Wiedereinführung strenger Strafbestimmungen gegen den Wucher (im Sinne der Art. 293 bis 300 unseres früheren Strafgesetzbuches vom Jahre 1839).

Es wird Großh. Staatsregierung dringend zu ersuchen sein,

sich dahin bei den maßgebenden Reichsbehörden verwenden zu wollen, daß eine Abänderung der Reichsgesetzgebung in der eben angegebenen Richtung halbwegs angebahnt werden möge."

Diesem Votum ihres Referenten traten die Bezirksauschussmitglieder einstimmig bei, machten es zu dem ihrigen und einigten sich zu folgendem Antrage:

I.

Großh. Staatsministerium dringend zu ersuchen, bei den maßgebenden Reichsbehörden dahin Verwendung eintreten zu lassen, daß eine Aenderung der Reichsgesetzgebung in folgender Richtung angebahnt werden möge:

1) Wiedereinführung der Wechselunfähigkeit der Bauern und der nicht in das Handelsregister als Kaufleute eingetragenen Handwerker.

2) Wiederaufhebung des Bundesgesetzes vom 14. November 1867, „die vertragsmäßigen Zinsen betreffend,“ insoweit dasselbe die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere creditirte Forderungen, sowie Conventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonstigen creditirten Forderung zu leisten sind, der freien Vereinbarung anheimgibt, bei Forderungen, welche von nicht wechselfähigen Personen (im Sinne des Satzes 1) geschuldet werden.

3) Wiedereinführung eines Maximalzinsfußes von etwa 6 pCt. für Forderungen, welche von Nichtwechselfähigen (im Sinne des Satzes 1) geschuldet werden.

4) Wiedereinführung der civilrechtlichen Unverbindlichkeit wucherlicher Rechtsgeschäfte.

5) Wiedereinführung strenger Strafbestimmungen gegen den Wucher im Sinne der Art. 293 bis 300 unseres früheren Strafgesetzbuches vom Jahre 1839.

II.

Die Aufmerksamkeit des Großh. Staatsministerialdepart. der Finanzen auf diese Angelegenheit zu richten und Hochdemselben zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht gegen die Wucherer, einmal, insofern dieselben auf ihre Geldgeschäfte regelmäßig nicht eingeschätzt seien, und sodann, insofern sich annehmen läßt, daß dieselben nicht alle die Kapitalien satirt haben, welche sie gegen

wucherische Zinsen darleihen, im Wege der Revision der Steuerrollen und bezüglich im Wege strafrechtlicher Verfolgung wegen Steuerhinterziehung vorzugehen sei.

III.

Dem Großh. Ministerialdepart. der Justiz zur Hohen Erwägung anheim zu geben, ob es sich nicht empfehle, den theilhaftigen Justizbehörden zu gestatten, bezüglich zur Warnung des Publicums zur Pflicht zu machen, derartige Wuchergeschäfte in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

IV.

Das zu den Acten gebrachte Material zu vervielfältigen und den Verwaltungsbehörden der Nachbarstaaten behufs gleichen Vorgehens mitzutheilen.

IV. Die eigentliche Agitation.

Der Thatbestand, daß an dem Marke der Bevölkerung des Eisenacher Oberlandes ein alles zerstörender Krebschaden in dem immer mehr zunehmenden Wucher, so wie der Gewerbe- und Fortbildungs-Verein es dem Staatsministerium vorgestellt, nacheinander nun festgestellt. Die Krankheit war erkannt. Die Mittel, mit welchen man dem alles verheerenden Uebel am wirksamsten entgegen treten könne, waren berathen. Es blieb nur noch übrig, die berathenen Mittel anzuwenden. Der Großh. Bezirksdirector unterzog sich diesem mühsamen Geschäft und führte die Beschlüsse des Bezirksauschusses aus. Er trat in Unterhandlungen mit einem Verlagsbuchhändler, zum Zwecke durch den Druck das gesammelte Material zu vervielfältigen, auf diese Weise es dem Publicum zugänglich zu machen und einen größeren Nutzen für dasselbe zu erzielen.

Das gesammelte Material unterbreitete er hohem Staatsministerium, bat um eine Unterstützung zur Deckung der Druckkosten und empfahl die vom Bezirksauschuss votirten Vorschläge auf's wärmste zur Annahme und Ausführung. „Indem ich,“ sagte er unter Andern, „den Beschluß des Bezirksauschusses unter I. hiermit zur Ausführung bringe, darf ich mich, hingesehen auf das in den Acten befindliche umfangreiche und erschreckende Thatfachen enthüllende Material eines Eingehens in die Sache selbst enthalten,

und bitte nur, mir die Bemerkung zu gestatten, daß die Ordnung dieser Angelegenheit, sei es in völliger oder auch nur annähernder Uebereinstimmung mit den Anträgen des Bezirksausschusses, als die zur Förderung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse im Eisenacher Oberlande notwendigste erscheinen dürfte. Denn was hilft es, Gewerbe und Landwirtschaft weiter zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen, wenn ein wesentlicher Theil der gewonnenen Erträge nicht den Arbeitern, sondern den Wucherern zu Gute kommt.?"

Zu gleicher Zeit wandte er sich an die Verwaltungsbehörden der Nachbarstaaten Baiern und Preußen, z. B. Melrichstadt, Hersfeld, Hersfeld u. a., um sie zu vermögen, vereint mit ihm vorzugehen und gleichzeitig sein Gesuch bei dem Bundesrath, um Beschränkung der Wechselfähigkeit und Wiedereinführung der Wucherergesetze, zu unterstützen.

Seine Bemühungen waren mit geringem Erfolge gekrönt. Die Bitte um eine Unterstützung für die Druckkosten aus dem Wohlfahrtspollzeifonds, wurde vom Ministerium abge schlagen und auf ein abermaliges Gesuch ihm gestattet, die Druckkosten auf die Bezirksverwaltungs-kasse nehmen zu dürfen. Den von ihm dem Ministerium zur Ausführung auf das wärmste empfohlenen Vorschlägen des Bezirksausschusses wurde nur insoweit willfahrt, daß man bei dem Finanzdepartement geeignete Maßregeln nach dem Sinne des Bezirksausschusses anregte. Die Nennung der Wucherer durch die Justizbehörden hielt das Ministerium nicht für räthlich, einestheils, weil dieses eine Ausnahmebestimmung dem Amtsgeheimniß gegenüber involvire, andererseits die Namen der Wucherer auch ohne diese Nennung von Amtswegen hinlänglich bekannt wären.*)

Bei dem Bundesrath nach dem Sinne des Bezirksausschusses sich zu verwenden, hielt das Ministerium deshalb nicht für räthlich, weil ein derartiger Vorschlag, der einen vollständigen Bruch mit den jetzt maßgebenden Grundsätzen voraussetze, zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg habe, überdies das Bedürfniß für erwähnte Abänderung nur für einen Theil**) des Großherzogthums sich fühlbar

*) Nicht auf die Nennung der Wucherer kommt's an, sondern auf die Nennung der Geschäfte, die sie gemacht haben. D. B.

**) Der Wucher herrscht überall, nur etwas raffinirter wie im Oberland. D. B.

make, da von den andern Theilen sich keine Klagen (kommt noch!) vernehmen ließen.

Petitionen an den Reichstag aus genannten Landestheilen seien selbstverständlich nicht verwehrt, auch sei man der Ansicht, daß eine rührige, von der Staatsbehörde zu unterstützende Agitation gegen die Wuchererei von gutem Erfolg sein würde, und daß auf Begründung von Vorschlagsvereinen (hilft nicht, nützt höchstens!) und Erleichterung der Darlehebedingung hinzuwirken sein dürfe.

Wie das Ministerium, so lehnten auch die Verwaltungsbehörden der Nachbarstaaten ihre Unterstützung ab.

a) Das königlich bairische Bezirksamt Melrichstadt lehnte aus formellen und materiellen Bedenken ab.

b) Das königlich preussische Landrathsamt Hersfeld begründete seine Ablehnung damit, „weil die Abschaffung der auf dem freiheitlichen Princip beruhenden Gesetze — diese Möglichkeit bei dem jetzigen Zeitgeist überhaupt vorausgesetzt — möglicherweise mehr Nachtheile, als Vortheile bringen würde, abgesehen davon, daß die Gesetze, welche zu dem qu. Schreiben Veranlassung gegeben haben, sich während der Dauer ihres kurzen Bestehens noch nicht haben bewähren können.“ (Haben sich ja bewährt, aber negativ!)

c) Das königlich preussische Landrathsamt Hersfeld ließ den dortigen Bildungsverein für sich sprechen, welcher sich auf folgende Weise aussprach:

„In Erwägung, daß die Entziehung der Wechselfähigkeit für Bauern und nicht in das Handelsregister eingetragene Handwerker keinen, oder doch nur höchst zweifelhaften Schutz gegen Uebervorteilung bietet; dagegen für viele diesen Berufsclassen Angehörige eine ungerechtfertigte Härte (sic?) enthalten würde; in weiterer Erwägung, daß die Wechselunfähigkeitsklärung (!) der meisten Staatsbürger den Wechselverkehr überhaupt und damit zugleich Handel und Industrie des ganzen Volkes auf's tiefste schädigen würde (das Gegentheil würde der Fall sein!); in endlicher Erwägung, daß durch eine derartige Beschränkung einzelner Stände hinsichtlich ihrer Vertragsfähigkeit, eine rechtliche Ungleichheit der einzelnen Staatsbürger wieder eingeführt, dadurch aber eines der höchsten Principien der neuen Gesetzgebung verletzt werden würde, — erklärt der allgemeine Bildungsverein zu Hersfeld, den ihm mit-

getheilten Beschlüssen des großherzoglichen Bezirksausschusses zu Dernbach nicht beitreten zu können.“

Hoffentlich bleibt trotz dieser fast entmutigenden Ergebnisse die Agitation hierbei nicht stehen. Jetzt schon macht sich eine Strömung fühlbar, die sich für die Agitation gegen den Wucher auch im Wege der Gesetzgebung günstig gestaltet. Der Stein höhlt sich erst nach und nach aus. Was man heute noch bekämpft, für das tritt man oft schon morgen ein, wie dieses die Erfahrung lehrt. Möchte doch die Agitation im Eisenacher Oberland gegen den Wucher immer mehr sich ausdehnen und das redliche Bemühen aller wahren Freunde des Oberlandes für die Bekämpfung des Wuchers immer mehr Nachahmung finden, zum Besten des Volkes!

9407/29

In demselben Verlage erschien:

Wucherjude und Vorschußverein

oder

Wo borgt man am Besten?

Von einem

Bauernfreund im Eisenacher Oberlande.

Zweite Auflage.

Vorschußvereine oder Andere, welche sich durch Massenverbreitung dieser Broschüre unter der ländlichen Bevölkerung verdient machen wollen, können sich an den Ubersender oder an die Verlags-handlung wenden.

Preis: 1 Exemplar — M. 20 Pf.

50 " 7 " — "
100 " 10 " — "

UB Frankfurt



55 126 720